



Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO

von Referendar Michael Meyer, Fröndenberg

Ein Zeuge ist grundsätzlich verpflichtet, vollständig zum Beweisthema auszusagen. Gemäß § 55 StPO kann er allerdings die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 52 StPO bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Das Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO beruht ausschließlich auf der Achtung vor der Persönlichkeit des Zeugen. Das Auskunftsverweigerungsrecht fließt aus dem allgemeinen für den Beschuldigten in § 136 StPO als selbstverständlich vorausgesetzten Grundsatz, dass niemand gezwungen werden darf, gegen sich selbst auszusagen.

Dem Zeugen soll die Demütigung einer Selbstbezeichnung oder Beschuldigung seiner Angehörigen nicht zugemutet werden. Zweck dieses Auskunftsverweigerungsrechts ist es also, dem Zeugen, und nur ihm, einen Konflikt zu ersparen. Die Verweigerung der Aussage bewirkt infolgedessen aber nicht, dass die Benutzung des Beweismittels im Ganzen ausgeschlossen wird, sondern sie verbietet dem Richter nur, weitere Fragen zu stellen, die den bezeichneten Persönlichkeitsbereich des Zeugen betreffen.

Demzufolge gibt § 55 StPO dem Zeugen lediglich die Befugnis, die Auskunft auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen Angehörigen in die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung bringen würde.

Wie jedoch das Reichsgericht in einer Entscheidung ausgesprochen hat, kann unter Umständen die gesamte in Betracht kommende Aussage in so engem Zusammenhang stehen, dass nichts übrig bleibt, was der Zeuge ohne die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung bezeugen könnte. Alsdann wird sein Recht zur Auskunftsverweigerung aus § 55 StPO zum Recht der Verweigerung des Zeugnisses in vollem Umfang.

Denn auch in dieser umfassenden Form soll dieses Recht dem Zeugen ausschließlich den inneren Zwiespalt, in den er durch den Widerstreit zwischen gesetzlicher Zeugnisspflicht und seinem persönlichen Interesse daran, sich nicht selbst belasten zu müssen, geraten könnte. Der § 55 StPO soll den Zeugen davor schützen, dass er

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



sich der Gefahr aussetzt, wegen einer früheren Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Wenn es sich aber darum handelt, dass er eine strafbare Handlung überhaupt erst durch seine Aussage begehen könnte, ist § 55 StPO nicht anwendbar. Wegen einer früheren Tat, die er begangen hat, nicht wegen des Inhalts der Aussage muss dem Zeugen Verfolgung drohen.

Für eine mögliche Gefahr der strafrechtlichen Verfolgung genügt es bereits, wenn der Zeuge bestimmte Tatsachen angeben müsste, die einen Anfangsverdacht für das Vorliegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit und damit für die Aufnahme von Ermittlungen begründen würden. Eine sichere Erwartung der Verfolgung ist nicht erforderlich, es genügt, dass die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens droht. Bloße Vermutungen rechtfertigen es dagegen nicht, jemandem eine Tat zur Last zu legen.

Ob eine solche Gefahr besteht, ist eine Rechtsfrage, über die aufgrund bestimmter Tatsachen das vernehmende Gericht und nicht etwa der Zeuge zu entscheiden hat. In der Hauptverhandlung entscheidet zunächst der Vorsitzende, das Gericht nur im Fall des § 238 II StPO. Maßgeblich sind immer die Umstände des Einzelfalls.

Letztlich soll noch erwähnt werden, dass für eine Befreiung des Zeugen von der Auskunftspflicht auch kein Raum ist, wenn die Strafverfolgung gegen den Zeugen zweifellos ausgeschlossen ist. Dies ist nach der Rechtsprechung (vgl. Celle NJW 62, 2315) unter anderem auch dann der Fall, wenn der Zeuge bereits rechtskräftig verurteilt worden ist und er gegen einen weiteren Tatbeteiligten in dieser Sache aussagen soll. In diesem Fall war der Zeuge zunächst zu der Hauptverhandlung vor der Strafkammer als Mitangeklagter geladen worden. Nachdem er jedoch zu Beginn der Berufungsverhandlung sein Rechtsmittel zurückgenommen hatte und ihm daraufhin eröffnet worden war, dass er nunmehr als Zeuge vernommen werden sollte, stand er einem vorgeladenen und auch erschienenen Zeugen gleich. Aufgrund seiner nunmehr rechtskräftigen Verurteilung stand ihm ein Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO in dieser Sache nicht zu, da er bereits verurteilt worden war und ihm somit eine strafrechtliche Verfolgung in dieser Sache nicht mehr drohte.

Genau aber über diese Frage, nämlich ob bei rechtskräftig verurteilten Zeugen die Gefahr der Strafverfolgung tatsächlich ausgeschlossen ist, besteht Uneinigkeit. Nimmt man einmal an, dass ein wegen gemeinschaftlichen Diebstahls Angeklagter, der sich in der Hauptverhandlung dahingehend einlässt, dass weder er noch die gesondert verfolgten mutmaßlichen anderen Tatbeteiligten die Tat begangen haben, aufgrund seiner vom Gericht für widerlegt erachteten Aussage rechtskräftig für diese Tat verurteilt wird und dann als Zeuge im Prozess gegen einen Mitangeklagten aussagen soll, so geht eine Ansicht davon aus, dass zumindest darüber nachgedacht

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.



werden muss, ob hier nicht seitens des Gerichts der jetzige Zeuge auf ein ihm zustehendes Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO hingewiesen werden muss. Dieser Meinung nach setzt sich der Zeuge, wenn er die gleichen Angaben macht wie bei seiner Einlassung als Angeklagter, also das Bestreiten der Tat, der Gefahr aus, wegen einer Falschaussage strafrechtlich verfolgt zu werden, vorausgesetzt, das Gericht glaubt seinen Angaben erneut nicht. Somit steht also die Tat, für die er rechtskräftig verurteilt worden ist, im Zusammenhang mit der von ihm abzugebenden Zeugenaussage. Bei dieser Konstellation neigt diese Meinung dazu, dem Angeklagten ein Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO zu gewähren.

Eine andere Ansicht lehnt ein Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO bei rechtskräftig verurteilten Zeugen grundsätzlich ab, da zweifellos eine Gefahr der Strafverfolgung in dieser Sache aufgrund des rechtskräftigen Urteils und somit des Strafklagegebrauchs nicht mehr gegeben sein soll.

M. E. spricht für diese Meinung die bereits erwähnte Ausführung des BGH, wonach der § 55 StPO den Zeugen lediglich davor schützen soll, dass er sich nicht der Gefahr aussetzt wegen einer früheren Tat strafrechtlich verfolgt zu werden. Wenn es sich aber darum handelt, dass er eine strafbare Handlung überhaupt erst durch seine Aussage begehen könnte, ist § 55 StPO nicht anwendbar, denn wegen einer früheren Straftat oder Ordnungswidrigkeit, nicht wegen des Inhalts der Aussage muss dem Zeugen Verfolgung drohen. Danach steht ein rechtskräftig verurteilter Zeuge einem anderen Zeugen, der mit der eigentlichen Tat nichts zu tun hat, gleich. Demnach steht dem rechtskräftig verurteilten Zeugen kein Auskunftsverweigerungsrecht zu, denn ansonsten müsste jedem Zeugen, der vernommen werden soll, dieses Recht zustehen, da auch dieser Gefahr läuft, wenn das Gericht seinen Ausführungen nicht glaubt, sich wegen einer Falschaussage strafbar zu machen. Dieses Ergebnis wäre undenkbar.

Allerdings kann die Tatsache, dass bei rechtskräftig verurteilten Zeugen die Verfolgungsgefahr zweifellos ausgeschlossen ist und ihnen in der Sache, in der sie rechtskräftig verurteilt worden sind, kein Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO zusteht, auf andere Weise problematisch werden.

Zur Verdeutlichung der Problematik soll zunächst ein kleiner Beispielfall gebildet werden. A ist einer Körperverletzung angeklagt, er bestreitet, die Tat begangen zu haben. Die Zeugin B, die Freundin des Angeklagten, bekundet, dass A die Tat nicht begangen hat. Der unabhängige Zeuge U belastet den A. Das Gericht glaubt den Angaben der Zeugin B nicht und verurteilt den A rechtskräftig wegen Körperverletzung. Die Staatsanwaltschaft leitet gegen die Zeugin B ein Ermittlungsverfahren

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



wegen uneidlicher Falschaussage gemäß § 153 StGB ein. Zur Hauptverhandlung gegen B wird A als Zeuge geladen.

Da dem A, wie bereits erörtert, als rechtskräftig Verurteiltem ein Auskunftsverweigerungsrecht nicht zusteht, bekundet dieser wiederum, dass die Angaben der Zeugin B, dass er die Tat nicht begangen hat, der Wahrheit entsprechen. Auch ihm wird seitens des Gerichts nicht geglaubt und B wird wegen uneidlicher Falschaussage rechtskräftig verurteilt. Gegen A wird aufgrund seiner Zeugenaussage nun auch ein Ermittlungsverfahren wegen uneidlicher Falschaussage eingeleitet. In der Hauptverhandlung gegen A ist nun wieder die B als Zeugin geladen. Diese macht die gleichen Angaben wie auch zuvor. Das Gericht glaubt der B auch wiederum nicht, verurteilt den A wegen § 153 StGB und gegen B wird erneut ein Verfahren wegen uneidlicher Falschaussage eingeleitet.

Dieser Fall zeigt auf, dass man also eine endlos lange Spirale erhalten kann, da jede neuerliche Aussage des A, bzw. der B eine neue Tat im Sinne der StPO darstellt, die verfolgt werden kann, wenn das Gericht den Angaben der Zeugen nicht glaubt. Dies würde aber bedeuten, dass Endlosprozesse mit unendlich vielen Zeugen entstehen würden, da jedes mal auch der vernehmende Richter zu der Sache der falschen uneidlichen Aussage als Zeuge geladen werden müsste. Dies kann aber vom Gesetzgeber so nicht gewollt sein. Um diese nicht endenden Prozesse zu vermeiden, könnte man daran denken, für diese Fälle den Zeugen (hier im gewählten Beispielfall den Zeugen A und B) ein Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO einzuräumen, um somit die nicht endende Spirale zu unterbrechen.

M. E. ist aber auch hierfür das Auskunftsverweigerungsrecht des § 55 StPO nicht vorgesehen. Vielmehr sollte in diesen Fällen die Staatsanwaltschaft nach der ersten Verurteilung des jeweiligen Zeugen wegen uneidlicher Falschaussage keine weiteren Ermittlungsverfahren einleiten, da wohl der Ermittlungspflicht der Staatsanwaltschaft durch die jeweils erfolgte erste Verurteilung genüge getan ist.

Fazit:

Das Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO ist und bleibt das Recht, das den Zeugen davor schützen soll, sich nicht der Gefahr auszusetzen, wegen einer früheren Straftat oder Ordnungswidrigkeit strafrechtlich verfolgt zu werden.